



**Aktuelle Coronaschutzverordnung:
Information an die westfälischen
Leichtathletik-Vereine**

11.06.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Vereinsvertreterinnen und Vereinsvertreter,

die Inzidenzwerte in Westfalen sinken. Heute liegen alle Kreise und Kommunen mit Ausnahme der Kreisfreien Stadt Hagen bei einer Inzidenz von 35 oder darunter. Da gleichzeitig auch die Inzidenz im Landesdurchschnitt unter 35 liegt, ergeben sich weitere Lockerungen für den Sport.

So entfällt in den Kreisen und Kommunen, die seit fünf Tagen bei einer Inzidenz von 35 bzw. darunter liegen (sich also in „Stufe 1“ befinden), die Pflicht des Nachweises von negativen Coronatests für die Sportausübung (siehe §14 Abs. 4 Satz 6 der Coronaschutzverordnung). Das heißt, dass Sportlerinnen und Sportler keinen negativen Test mehr nachweisen müssen und für Sie in den Vereinen die Kontrollpflicht entfällt. Auch wenn die Testpflicht entfällt, nutzen Sie die neuen Möglichkeiten bitte weiterhin umsichtig und passen Ihr Hygienekonzept entsprechend an. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass die Rückverfolgbarkeit der Kontaktdaten auch weiterhin zwingend notwendig ist und stellen Ihnen dazu gerne die [FLVW-CheckIn App](#) zur Verfügung.

Für die Kreise und Kommunen, die noch der Testpflicht („Stufe 2 bzw. 3“) unterliegen, weist der Landessportbund NRW daraufhin, dass die Corona-Test- und -Quarantäneverordnung – analog der Schultests auch kontrollierte Selbsttests in Betrieben – zusätzlich zu den Schnelltests in Testzentren als ausreichend zulässt:

„§ 4 Beschäftigtentestung

(1) Unternehmen der Privatwirtschaft, Körperschaften des Privatrechts und Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die ihren Beschäftigten das Angebot von kostenlosen Coronaschnelltests machen, können die Testungen selbst mit eigenem fachkundigem oder



FLVW
Fußball- und Leichtathletik-Verband
Westfalen e.V.

SportCentrum
Kaiserau

geschultem Personal durchführen oder bei Teststellen oder Testzentren, die auch Bürgertestungen vornehmen, auf ihre Kosten beauftragen. Soweit möglich soll eine Bescheinigung über das Testergebnis erfolgen. Dies gilt auch für das Angebot von Selbsttests unter Aufsicht einer fachkundigen, geschulten oder unterwiesenen Person.“

Hierbei gilt weiterhin, dass die zuständigen Kommunen abweichende Verordnungen aufstellen können.

Um Ihnen einen umfassenden Überblick zu geben, finden Sie im Anhang dieser E-Mail auch die aktualisierte Übersicht des LSB NRW für den Sport. Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich einfach an unsere Corona-Hotline unter (0 23 07) 371-102. Sie erreichen dort die Kolleginnen und Kollegen von Montag bis Freitag, von 9 bis 12 Uhr bzw. von 15 bis 17 Uhr.

Passen Sie weiterhin auf sich auf und bleiben Sie vorsichtig.

Freundliche Grüße sendet

Peter Westermann

FLVW-Vizepräsident Leichtathletik